

Beschlussvorlage

Drucksache VL-2/2016

07.01.2016

Aktenzeichen:	0.1 bu-jm
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Harald Buschmann

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Kreisstadt Erbach	18.01.2016	vorberatend
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur	01.02.2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	11.02.2016	beschließend

Deutsches Elfenbeinmuseum Dauerleih- und Übernahmevertrag

Begründung:

Im Jahr 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erbach beschlossen, das Angebot des Landes Hessen zur Übernahme des Deutschen Elfenbeinmuseums in das Schloss Erbach und deren Betreuung durch die Betriebsgesellschaft anzunehmen. Dabei wurden die Grundbedingungen festgelegt. Der in der Folgewirkung notwendige Vertrag liegt mittlerweile vor und wird, wie vereinbart, zur Beschlussfassung wieder der Stadtverordnetenversammlung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dem vorgelegten Dauerleih- und Übernahmevertrag mit dem Land Hessen, vertreten durch den Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, zuzustimmen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Entwurf Dauerleih- und Übernahmevertrag

Vorbemerkung:

Das Land Hessen hat im Jahr 2005 den Hauptteil des Schlosses Erbach in der Stadt Erbach erworben, um insbesondere die wertvollen Sammlungen, die von Graf Franz dem Ersten zusammengetragen wurden, dauerhaft am Standort Erbach zu erhalten und weiterhin am authentischen Ort der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die öffentlich zugänglichen Schauräume des Schlosses und die „Gräflichen Sammlungen“ befinden sich im Eigentum des „Landes“. Zeitgleich mit dem Ankauf wurde eine Betriebsgesellschaft gegründet, die gemeinnützig tätig ist und den Führungsbetrieb sowie Veranstaltungen im Schloss durchführt. An dieser Gesellschaft (gGmbH) ist zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses die Stadt Erbach mit 40 % beteiligt, die anderen Anteile werden von der OREG für den Odenwaldkreis(40%) und dem „Land“ (20 %) getragen. Unabhängig von den Anteilen hat sich das Land verpflichtet, die Unterdeckung der Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen jährlich alleine auszugleichen.

In engem inhaltlichen Zusammenhang mit den Sammlungen von Graf Franz steht die Elfenbeinschnitzerei, welche ein wichtiger Teil der von Franz eingeführten sozialen Verbesserungen war und die in Erbach bis heute fortlebt. In der Trägerschaft der „Stadt“ befindet sich das „Deutsche Elfenbeinmuseum“, welches bislang am Standort der städtischen Werner Borchers Halle untergebracht ist, aber ursprünglich Räume im Schloss hatte. Dorthin soll es wieder zurückkehren, da die „Stadt“ die finanziellen Lasten einer alleinigen Trägerschaft nicht mehr tragen kann.

Dies vorausgeschickt wird der nachfolgende Vertrag

zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch den Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

Schloss, 61348 Bad Homburg v.d.H.

- nachfolgend „Land“ genannt

und

der Kreisstadt Erbach im Odenwald, vertreten durch Herrn Bürgermeister Harald Buschmann und Herrn Ersten Stadtrat Günter Junker, Rathaus Erbach im Odenwald

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Land übernimmt die im Anhang 1 im Einzelnen aufgelisteten und im Eigentum der Stadt Erbach befindlichen Kunstgegenstände des Deutschen Elfenbeinmuseums auf unbestimmte Zeit als Dauerleihgabe.

Das Land wird im Schloss Erbach Räumlichkeiten für die Präsentation zur Verfügung stellen. Dem Land obliegen die Ausgestaltung der musealen Konzeption und die damit verbundene jeweilige Auswahl der Objekte zur öffentlichen Präsentation oder Verwahrung im Depot.

§ 2 Übernahme

Das Land übernimmt die Objekte zu dem von der Stadt für die Gesamtheit angegebenen Buchwert als Sachgesamtheit. Die dort angegebenen Beträge in Euro stellen gleichzeitig den jeweiligen Versicherungswert der Exponate dar.

§ 3 Leihverträge

Beide Vertragsparteien bemühen sich Leihgaben, die dem Deutschen Elfenbeinmuseum von Dritten vertraglich überlassen wurden, weiterhin dem Deutschen Elfenbeinmuseum zu erhalten, soweit sie inhaltlich für die Neukonzeption des Elfenbeinmuseums benötigt werden. Das Land beabsichtigt, entweder in die bereits bestehenden Verträge einzutreten oder neu abzuschließen.

§ 4 Kosten der Überführung

Die Fremdkosten für den Transport und die Verpackung der Sammlung sowie die nach den Bestimmungen des § 3 ausgewählten Leihgaben Dritter trägt das Land.. Das Land wird die Verlagerung der Sammlung mit eigenem Personal begleiten und unterstützen. Das gleiche wird die Stadt Erbach leisten. Die Durchführung und Beauftragung der Überführung der Sammlung erfolgt durch das Land.

§ 5 Sorgfaltspflichten

Das Land wird die Objekte wissenschaftlich und konservatorisch mit gleicher Sorgfalt wie die im Eigentum des Landes stehenden behandeln.

§ 6 Haftung

Das Land haftet für den Verlust und die Beschädigung der Objekte nach der Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7 Pflichten des Landes

Das Land verpflichtet sich, auf seine Kosten im Schloss Erbach Räumlichkeiten zu ertüchtigen, in denen die Bestände des Deutschen Elfenbeinmuseums gezeigt werden. Dort werden sie im Rahmen des Museumsbetriebes, der von der Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH organisiert wird, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Nähere regelt der zwischen dem Land und der Betriebsgesellschaft geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag, der nach dem Willen der Parteien um den Betrieb des Deutschen Elfenbeinmuseums im Schloss Erbach erweitert werden soll.

Das Land darf einzelne Objekte kurzzeitig an Dritte im Rahmen der unter Museen üblichen Bedingungen ausleihen, ohne dass es im Einzelfall der Zustimmung der Stadt bedarf. Das Land wird die Besucher in geeigneter Weise darauf hinweisen, dass der Kernbestand des Deutschen Elfenbein Museums im Eigentum der Stadt steht.

§ 8 Pflichten der Stadt

Die Stadt überträgt das Eigentum an Einrichtungsgegenständen, die der Stadt bei Abschluss dieses Vertrages nicht nur vorübergehend zu dienen bestimmt sind, unentgeltlich und kostenfrei dem Land.

Zu den zu übereignenden Gegenständen gehören insbesondere Möbel, Geräte und Zubehör der Schnitzwerkstatt, andere Geräte, und sonstiges Inventar. Diese Objekte sind in der Anlage 2 im Einzelnen aufgeführt.

Die Stadt leistet ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Nettzuschuss an das Land in Höhe von 60.000 € (in Worten: sechzigtausend). Dieser Zuschuss ist zweckgebunden für den Betrieb des Museums im Schloss und unabhängig von ihrem Gesellschafteranteil an der Betriebsgesellschaft.

Die Parteien vereinbaren eine Anpassung der Höhe der jährlichen städtischen Zahlung für den Fall, dass sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex in Deutschland um mehr als 5 Prozent -Punkte nach oben ändert. In diesem Fall ändert sich der von der Stadt zu zahlende Betrag in gleichem Umfang mit Wirkung des Jahresersten, der auf die relevante Änderung des Index folgt. Basis ist die erste Veränderung des Index im Monat des Inkrafttretens dieses Vertrages. Diese Überprüfung und Anpassung erfolgt alle drei Jahre.

Die Stadt wird den Museumskomplex „Schloss Erbach“ in seine touristischen Werbemaßnahmen an herausgehobener Stelle darstellen.

§ 9 Personal

Drei der beim jetzigen Elfenbeinmuseum beschäftigten Personen, sollen nach dem Willen der Vertragsparteien von der Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH übernommen und in deren laufendem Betrieb weiter beschäftigt werden.

§ 10 Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende des Folgejahres gekündigt werden.

Für den Fall, dass die Stadt die Zahlungen ganz oder teilweise einstellt (§ 8), hat das Land das Recht, diesen Vertrag zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Stadt Erbach hat dann die Räumlichkeiten des Landes binnen sechs Monaten auf ihre Kosten zu räumen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Erklärungen, Mitteilungen und Handlungen gemäß dieses Überlassungsvertrages unterliegen der Schriftform.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sämtliche Anlagen dieses Vertrages sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.
- (4) Beispiele in diesem Vertrag dienen nur der Veranschaulichung und schränken keinesfalls die Bedeutung der Bestimmungen des Vertrages ein.
- (5) Aus einer Handlung oder Unterlassung eines der Vertragspartner kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn dieses nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
- (6) Alle vor oder bei Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen, abgegebenen Erklärungen oder sonstige Umstände von rechtlicher Relevanz verlieren mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.
- (7) Nebenabreden bestehen keine.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann das als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt und die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis richtet sich nach der ZPO.

§ 13 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Partei erhält ein Exemplar.

Ort/Datum

Karl Weber
Direktor der Verwaltung
der Staatlichen Schlösser und Gärten
Schloss
61348 Bad Homburg v.d.H.

Harald Buschmann
Bürgermeister
Magistrat der Kreisstadt Erbach
64711 Erbach

Günter Junker
Erster Stadtrat